

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 5. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 30.05.2022  
Beginn: 18:03 Uhr  
Ende: 20:12 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Schweiger, Christian                      Erster Bürgermeister                      Nicht stimmberechtigt wegen  
persönl. Beteiligung nach Art. 49  
GO bei Beschluss-Nr. 68

### **Mitglieder des Stadtrates**

Birkel, Ludwig	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 62 u. 63
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 68
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss-Nr. 62 u. 63
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lauber, Florian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 62 und 63
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Abwesend bei NS und ab Beschluss-Nr. 62
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

### **Protokollführung**

Rieger, Christian                      Leiter FB Finanz./GL Käm.

### **Verwaltung**

Gruner, Fabian  
Schmid, Andreas

Leiter FB öff. Sich. & Ord.  
Leiter FB P. & B./SBM

### **Ortssprecher (Gäste)**

Karl, Michael  
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg  
Ortssprecherin Staubing

### **Abwesende Personen**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Aunkofer, Franz  
Schwindl, Heribert

Stadtrat  
Stadtrat

Entschuldigt  
Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

<b>1</b>	Vertragsverlängerung über die Finanzierung des On-Demand-Verkehrsangebotes "KEXI"	
	Wirtschaftsförderung	Entscheidung
<b>2</b>	Finanzierungsvertrag für eine Machbarkeitsstudie für das Projekt "Smart Urban Connection"	
	Wirtschaftsförderung	Entscheidung
<b>3</b>	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>4</b>	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>5</b>	Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG); Bestellung des Verwaltungsfachwirts Fabian Gruner zum Standesbeamten	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>6</b>	Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Änderungen	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>7</b>	AWO Schülerhort Kelheim; Betriebsträgervereinbarung zwischen der Stadt Kelheim und der AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH	
	Finanzen	Entscheidung
<b>8</b>	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Errichtung eines Jugendbeirats zur Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hauptwohnsitz in Kelheim	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>9</b>	Donaupark Wirtschafts GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 09.05.2022; 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts 2021, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung 2. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 5. Sitzung des Stadtrats. Die gestellten Fragen, sowie die Antworten hierzu sind in der Anlage nach der Niederschrift ersichtlich.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:03 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrats. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt Gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 25.04.2022 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 22 : 0 Stimmen.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Sachbearbeiter: Brixner, Stefanie

<b>TOP 1</b>	<b>Vertragsverlängerung über die Finanzierung des On-Demand-Verkehrsangebotes "KEXI"</b>
--------------	--

Beschluss-Nr. 60

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 12 Dagegen: 11**

### **Sachverhalt:**

Der „Vertrag über die Finanzierung von „on-demand-Verkehren“ für das Projekt Rufbus „KEXI“ wurde am 27.05.2019 vom Kelheimer Stadtrats beschlossen (Beschluss-Nr. 223).

Dieser Vertrag ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und endet am 09.12.2022. Eine mögliche Vertragsverlängerung muss bis spätestens 31.07.2022 schriftlich beim Landratsamt beantragt werden. Dies wurde so im bisherigen Vertrag festgehalten, um die Fristen für eine mögliche Neuausschreibung einhalten zu können.

Zu Beginn des Projektes waren die Fördersätze- und bedingungen wie folgt: 1. Jahr: 65%, 2. Jahr: 55%, 3. Jahr: 45%, 4. Jahr: 40%, 5. Jahr: 35%, 1 Zusatzjahr nach Inanspruchnahme der Förderung mit 0% Fördersatz, Ende des Förderzeitraums.

Diese Bedingungen haben sich zwischenzeitlich wie folgt geändert: Bei Inanspruchnahme des Gesamtförderzeitraums von nunmehr nur noch 4 Jahren gibt es im Anschluss daran eine Dauerförderung in Höhe von 35%. Das Zusatzjahr wird mit 35% gefördert. Bei vorheriger Beendigung des Projektes wird das verpflichtende Zusatzjahr nicht gefördert. Bei einer Regellaufzeit von fünf Jahren oder länger entfällt das verpflichtende Zusatzjahr.

Die Betriebsaufnahme von „KEXI“ war im Juli 2020, so dass wir uns aktuell am Ende des 2. Förderjahres befinden (Fördersatz 55%).

Hieraus ergeben sich folgende Optionen:

**Option 1:**

*Vertragsverlängerung bis 30.06.2025 mit sofortiger Preisgleitklausel anhand von Index (VDV oder LBO):*

*Vorteile:*

- *Ausschreibung nicht notwendig*
- *Preis steht schon fest*

*Nachteile:*

- *Neue Anbieter nicht möglich (z.B. Taxiunternehmen)*
- *Preissteigerung*
- *Keine Änderung im Betriebsgebiet möglich*

**Option 2:**

*Keine Verlängerung (KEXI Verkehr endet am 09.12.2022)*

*Vorteile:*

- *Weitere Kosten sparen*

*Nachteile:*

- *Verkehr endet am 09.12.2022*
- *2022 gilt dann nicht mehr als Förderjahr und ist in Höhe der Gesamtkosten zu entrichten. Bereits gezahlte Fördergelder für das Zusatzjahr müssen rückwirkend zurückbezahlt werden (Kosten erhöhen sich für 2022)*
- *Negatives Image*
- *Anbindung Bahnhof Saal wird verschlechtert*

**Option 3:**

*Neuausschreibung zum 30.06.2023, entweder für zwei (Ende 2025) oder für drei Jahre (Ende 2026). Das verpflichtende Zusatzjahr entfällt bei dieser Option.*

*Vorteile:*

- *Preissenkung möglich*
- *Neuer Bieter haben Chancen*
- *Änderung Betriebsgebiet möglich*

*Nachteile:*

- *Preissteigerung möglich*
- *Mehraufwand und Kosten für Ausschreibung*

*Im Falle einer Vertragsfortführung lautet der Finanzierungsvertrag wie folgt:*

## **Vertrag über die Finanzierung von „on-demand-Verkehren“ in der Stadt Kelheim**

**zwischen**

**dem Landkreis Kelheim,**  
*vertreten durch den Landrat Martin Neumeyer  
- nachstehend „Landkreis“ genannt -*

*und*

**der Stadt Kelheim,**  
*vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Schweiger  
- nachstehend „Stadt“ genannt -*

### **Präambel**

*Die Stadt Kelheim wünscht eine Fortführung des KEXI On-Demand-Verkehrs in der Stadt Kelheim über die Laufzeit des bereits abgeschlossenen Vertrages.*

*Die Planung, Organisation und Sicherstellung eines solchen „on-demand-Verkehrs“, der einen öffentlichen Personennahverkehr darstellt, ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG). Der Landkreis ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.*

*Der „on-demand-Verkehr“ wurde in der Stadt Kelheim (nach Haltestellenplan siehe Anlage 1) zum 01.06.2021 eingeführt.*

*Zur Regelung der Finanzierung wird dieser Vertrag abgeschlossen.*

### **§ 1 Umsetzung der „on-demand-Verkehre“**

- (1) Der Landkreis als Aufgabenträger hat den KEXI „On-Demand-Verkehr“ in der Stadt Kelheim mit Wirkung zum 01.06.2020 für die Dauer von drei Jahren und einer Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre nach den einschlägigen Vergaberegeln vergeben und trifft alle erforderlichen Maßnahmen die entsprechenden Zuwendungsanträge fristgerecht zu stellen.*
- (2) Der Landkreis wird die Stadt in Bezug auf die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption oder einer Neuausschreibung mit einbeziehen.*

## **§ 2 Aufgabenzuständigkeit/Finanzierung**

*In Bezug auf die Aufgabenzuständigkeit und Finanzierung wird folgende Regelung getroffen:*

- a. *Der Landkreis ist zuständig für:*
- *die Planung und Vorbereitung der Verkehre*
  - *die Entwicklung und Einführung der App*
  - *die Vergabe der Verkehrsleistungen*
  - *die Haltestelleneinrichtung*
  - *die Beschwerdebearbeitung*
  - *die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen und der Stadt Kelheim*
  - *die Haltestellenpflege und Wartung*
  - *die Förderantragsbearbeitung*
  - *die Werbung und Marketing*

*und trägt hierfür die Kosten*

- b. *Der Landkreis ist des Weiteren zuständig für:*
- *den operativen Betrieb durch das/die Verkehrsunternehmen*
  - *die Rufbuszentrale*
  - *die Updates der Mobilitätsapp (nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistung)*

*und hierfür trägt die Stadt den Jahresfehlbetrag (Ausgaben abzüglich Fahrgeldeinnahmen und Zuwendungen)*

## **§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) *Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 10.12.2022 in Kraft und endet am 30.06.2025.*
- (2) *Der Vertrag verlängert sich im Anschluss zur Laufzeit aus Abs. 1 jeweils um ein weiteres Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum 30.06. gekündigt werden.*
- (3) *Eine außerordentliche Kündigung ist, nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Halbjahr und hat schriftlich zu erfolgen.*

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.*
- (2) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.*

Im Anschluss an die Sachverhaltsschilderung und vor dem Einstieg in die Diskussionsrunde erläuterte Bürgermeister Schweiger, dass zuerst über die Option 2 als Grundsatzentscheidung über eine Fortführung abgestimmt wird, danach über die Optionen 1 und 3.

Mit 21 : 1 Stimmen votierte der Stadtrat im ersten Schritt für eine Fortführung des KEXI und somit gegen die Option 2.

Anschließend wurde mit 12 : 11 Stimmen für die dann weitergehende Option 1 abgestimmt, sodass Option 3 nicht mehr zur Debatte stand.

Ebenfalls stimmte der Stadtrat in Form von Empfehlungsbeschlüssen über die Fahrzeiten sowie eine Fahrgelderhöhung ab. Die Fahrzeiten sollen (zumindest bei den zwei von drei möglichen Fahrzeugen) von 23:00 Uhr auf 21:00 Uhr geändert werden (16 : 6 Stimmen) sowie die Preise um 50 Cent erhöht werden (22 : 0 Stimmen). Diese Forderungen werden mit der Bitte um schnellstmögliche Umsetzung an das Landratsamt Kelheim weitergegeben.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt eine Vertragsverlängerung bis 30.06.2025 mit sofortiger Preisgleitklausel anhand einer Indexierung (VDV oder LBO; Option 1).

Auf die verfügbare Anlage (Präsentation) wird verwiesen.

Sachbearbeiter: Brixner, Stefanie

<b>TOP 2</b>	<b>Finanzierungsvertrag für eine Machbarkeitsstudie für das Projekt "Smart Urban Connection"</b>
--------------	--

Beschluss-Nr. 61

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 12 Dagegen: 11**

### **Sachverhalt:**

Ziel des Projekts *Smart Urban Connection* ist die Errichtung einer hochmodernen Seilbahn als interkommunales öffentliches Personennahverkehrsmittel zwischen Kelheim und Saal an der Donau, revolutioniert.

Im Jahr 1998 hat die Stadt Kelheim durch die Schließung der Bahnstrecke Saal - Kelheim den Kelheimer Bahnhof verloren. Eine Reaktivierung des Bahnhofes ist durch die Entwidmung nicht mehr möglich, zudem befinden sich mehrere Grundstücke der Bahntrasse mittlerweile im privaten Besitz. Seitdem ist Kelheim neben Tirschenreuth eine von zwei Kreisstädten in Bayern ohne direkte Bahnanbindung.



Der gestiegene Kraftfahrzeugverkehr hat zur Folge, dass die die Ost-West Verkehrsachsen der Region mittlerweile überlastet und überschritten sind. Innovative Ansätze, die Mobilitätsnachfrage zu bedienen, gibt es wie beispielsweise mit „KEXI“ oder dem autonomen On-Demand Shuttle-Service „KelRide“ bereits. Allerdings ist die Kapazität der vorhandenen Angebote begrenzt und noch nicht in ein ganzheitliches Verkehrskonzept mit dem ÖPNV integriert.

Deswegen stellt die Seilbahn möglicherweise ein wichtiges Instrument dar, um dem übergeordneten Ziel der Erweiterung des Mobilitätsangebotes, im Sinne eines „klimaschonenden Mobilität für Alle“-Gedankens und der logischen Fortsetzung des bisherigen Mobilitätskonzepts Kelheims, Rechnung zu tragen. Das bestehende, örtlich begrenzte ÖPNV Angebot könnte so um eine direkte Anbindung des Stadtkerns an den Bahnhof in Saal ergänzt und komplettiert werden - so das zukunftsfähige Konzept: Die Kombination aus barrierefreien, ganzjährigen On-Demand Transport mittels *KEXI* und *KelRide* aus den Einzugsgebieten Kelheims in das Zentrum; die zeitsparende und stressminimierende Weiterbeförderung per Seilbahn bis zum Bahnhof in Saal, von wo aus überregionale Ziele angesteuert werden können, stellt eine echte und sinnvolle Alternative zum privaten PKW dar.

Die Idee einer Seilbahn in Kelheim ist nicht neu. Dennoch hat sich die Stadtverwaltung 2020 und 2021 konkreter mit der Projektidee befasst, als endgültig die Aussage vom Landratsamt Kelheim getroffen wurde, dass eine Reaktivierung des Kelheimer Bahnhofs nicht mehr möglich ist.

Hierauf folgten Gespräche mit Seilbahnherstellern, die uns bei der Einschätzung halfen, ob es sich bei der Idee um eine Seilbahn um ein eher unrealistisches Vorhaben handelt oder eine denkbare Alternative sein könnte.

Die zuerst vorgeschlagene Strecke von Saal an der Donau über Kelheimwinzer zum Rennweg in die Innenstadt mit anschließender Ergänzung zurück über Affecking wurde als nicht realisierbar bewertet. Gründe hierfür lagen vor allem in den hohen Kosten, der langen Fahrtzeit sowie dem Überflug von Privatgrundstücken. Als sehr interessante Variante hingegen wurde dann die Direktverbindung von Saal an der Donau mit Kelheim bewertet.

Daraufhin hat die Stadt Kelheim das Projekt am 30.11.2021 dem Arbeitskreis des Bundesverkehrsministeriums „Urbane Seilbahnen“ vorgestellt. Ziel des Arbeitskreises, besetzt von Seilbahnexperten und Mitgliedern des Bundestages, ist es, fünf geförderte „Überfliegerstädte“ zu identifizieren, in denen man in Deutschland „urbane Seilbahnen“ realisieren und fördern kann.

Nicht nur die Vorstellung der Projektidee alleine, sondern vor allem die günstig gelegene Streckenführung sowie eine Kombination mit den bereits vorhandenen Verkehrsprojekten „KEXI“ und „Kelride“ und geplanter Integration in ein Gesamtverkehrskonzept überzeugten das Gremium von der Idee. Dort wurde unter anderem der Wunsch geäußert, bei einer zwingend voraussetzenden Machbarkeitsstudie auch weitere Varianten, zum Beispiel eine zusätzliche Station im Bereich Rennweg, untersuchen zu lassen.

Auch nach der Vorstellung im Bayerischen Verkehrsministerium bei Kerstin Schreyer am 22.12.2021 wurde für die Projektidee und eine mögliche Förderung grünes Licht gegeben.

Da das Ziel der Überfliegerstädte sein soll, eine Seilbahn in den ÖPNV zu integrieren, wurde eine mögliche Förderung des interkommunalen Projektes an die Bedingung

gekoppelt, dass nur der Landkreis Kelheim Förderantragssteller sein kann und die Projektbetreuung im Rahmen des ÖPNV-Aufgabenträger übernehmen muss. Daraufhin hat der Landkreis Kelheim im Januar/Februar 2022 die Erstellung einer Projektskizze für das Projekt in Auftrag gegeben, um die Förderfähigkeit von Land und Bund weiter zu eruieren.

Parallel fand dann am 22.02.2022 die erste Infoveranstaltung im Landratsamt Kelheim statt. Eingeladen war der Kreisrat des Mobilitätsausschusses sowie der Stadtrat der Stadt Kelheim und der Gemeinderat aus Saal an der Donau. Auch die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie wurde erläutert. Danach wurde die Öffentlichkeit über das Vorhaben einer Machbarkeitsstudie für diese Mobilitätsidee informiert.

Um eine Förderzusage von Land- und Bund für eine Machbarkeitsstudie zu erlangen, musste im März 2022 eine Projektskizze explizit für die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden. Diese wurde im April 2022 zusammen mit dem Förderantrag an das Bayerische Verkehrsministerium übersendet.

In der Stadtratssitzung vom 25.04.2022 erfolgte ein Sachstandsbericht zum Thema Machbarkeitsstudie von Kosten in Höhe von ca. 165.000 Euro. Der Defizitbeitrag nach Abzug der Förderung von ca. 65% (Fördersatz) soll zwischen der Stadt Kelheim und der Gemeinde Saal an der Donau gemäß den tatsächlichen Streckenanteilen 70/30 (Finanzierungsaufteilung zwischen Stadt Kelheim und Saal an der Donau) aufgeteilt werden. Dies entspricht einer Beitragssumme von ca. 40.500 Euro für die Stadt Kelheim

Nach der Sitzung erhielt das Landratsamt Kelheim vorab mündlich die Förderzusage eines Fördersatzes in Höhe von 65%.

Nachdem einige Stadträte geäußert haben, dass die Kosten für die Machbarkeitsstudie höher sein könnten als in den bisherigen Sachvorträgen beschrieben, hat die Stadt Kelheim die Bitte an das Landratsamt Kelheim herangetragen, den anteiligen Finanzierungsbeitrag der Stadt Kelheim auf maximal 40.500 Euro zu fixieren.

Am 09.05.2022 beschloss der Mobilitätsausschuss des Landkreis Kelheim die Zusage eines Finanzierungsvertrages für die Stadt Kelheim und der Gemeinde Saal an der Donau mit einer Deckelung der Kosten. Für die Stadt Kelheim bedeutet dies ein Maximalbeitrag für eine Machbarkeitsstudie in Höhe von 40.500 Euro.

In einer zweiten Informationsveranstaltung am 14.05.2022 im Landratsamt Kelheim wurde dies den Stadt- und Gemeinderäten der Stadt Kelheim und Saal an der Donau mitgeteilt. Ebenso wurde die Projektskizze der Machbarkeitsstudie mit den geplanten Inhalten vorgestellt. Den Ratsmitgliedern wurde ebenfalls die Gelegenheiten geboten, Fragen zu stellen.

Zusammenfassend sollen in der Studie folgende Punkte untersucht werden:

- Trassenführung und Zwischenstationen
- Bau- und Betriebskosten
- Integration in den bestehenden ÖPNV
- Ganzheitlichem Verkehrskonzept
- Anforderungen an Verkehrshubs und städtebaulichen Maßnahmen
- Systemvergleich mit anderen Mobilitätsformen
- Kosten-Nutzen Faktor

Diese geförderte Machbarkeitsstudie legt somit den Grundstein für ein erfolgreiches Vorgehen, wie der Gesamtverkehr langfristig im ÖPNV positiv entwickelt werden kann.

Es handelt sich hierbei um eine detaillierte wirtschaftliche und ökologische Betrachtung und nicht um den Bau einer Seilbahn. Diese Frage stellt sich erst, wenn die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorliegen.

## **Vertrag über die Finanzierung von einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) - Seilbahn Kelheim“**

**zwischen**

**dem Landkreis Kelheim,**  
vertreten durch den Landrat Martin Neumeyer  
- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und

**der Stadt Kelheim,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Schweiger  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

**der Gemeinde Saal a.d.D.,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Nerb  
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

### **Präambel**

Die Stadt und der Landkreis planen die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) - Seilbahn Kelheim“.

Die Planung, Organisation und Sicherstellung einer solchen neuen Mobilitätsform, der einen öffentlichen Personennahverkehr darstellt, ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG). Der Landkreis ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Seilbahn soll den Bahnhof in Saal a.d.D. mit dem Wöhrdplatz im Zentrum der Stadt Kelheim verbinden.

Zur Regelung der Finanzierung für die Machbarkeitsstudie SUC wird dieser Vertrag abgeschlossen.

### **§ 1 Umsetzung der Machbarkeitsstudie**

- (3) Der Landkreis als Aufgabenträger wird die Vergabe und Beauftragung der Machbarkeitsstudie für das Projekt SUC durchführen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen treffen und die entsprechenden Zuwendungsanträge stellen.

- (4) Der Landkreis wird die Stadt Kelheim sowie die Gemeinde Saal in das bzw. die Verfahren einbeziehen.

## **§ 2 Aufgabenzuständigkeit/Finanzierung**

In Bezug auf die Aufgabenzuständigkeit und Finanzierung wird folgende Regelung getroffen:

- c. Der Landkreis ist zuständig für:
- die Planung und Vorbereitung der Ausschreibung
  - die Vergabe der Auftragsleistung
  - die Begleitung der Machbarkeitsstudienherstellung
  - die Förderantragsbearbeitung

und hierfür tragen die Stadt sowie die Gemeinde den entstehenden Defizitbetrag nach Abzug der Förderungen bis zu max. 57.750 EUR in folgendem Verhältnis:

- Stadt Kelheim 70%
- Gemeinde Saal 30%

Sollte das Defizit höher ausfallen, übernimmt der Landkreis den Differenzbetrag, bzw. behält sich vor die Vergabe nicht durchzuführen.

## **§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (4) Dieser Vertrag tritt am 01.06.2022 in Kraft und endet nach Abschluss der Machbarkeitsstudie.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung ist, nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Mit diesem Vertrag ist nicht eine zukünftige Beteiligung des Landkreises an einem zukünftigen Seilbahnprojekt verbunden.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

---

Aufgrund des Geschäftsordnungsantrags von Christian Prasch (23 : 0 Stimmen) wurde über den Beschlussvorschlag namentlich abgestimmt.

Es wurde von den anwesenden Stadträten wie folgt abgestimmt:

Schweiger Christian BGM	ja
Birkel Ludwig	nein
Diermeier Dennis	nein
Fischer Bernhard	ja
Flotzinger Florian	ja
Frischeisen Johanna	ja
Hackelsperger Claus	nein
Häckel Thomas	nein
Häckel jun. Thomas	ja
Hierl Regina	nein
Köglmeier-Pollmann Adriane	ja
Laußer Florian	ja
Lettow-Berger Christiane	ja
Meixner Maria	nein
Müller Thomas	ja
Ober Andreas	nein
Pletl jun. Josef	ja
Prasch Christian	ja
Rank Christian	nein
Schlauderer Rupert	ja
Schweiger Stephan	nein
Siller Walter	nein
Weinzierl Josef	nein

Abstimmungsergebnis: der Vorschlag wurde mit 12 : 11 Stimmen zugestimmt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat begrüßt die geförderte Machbarkeitsstudie zur genauen Untersuchung, ob und in welcher Form eine Seilbahn in Kelheim zu realisieren ist. Von den Ergebnissen erwartet der Stadtrat, auch bei einer möglichen negativer Ergebnisbewertung des Seilbahnvorhabens, Erkenntnisse über alternative zu realisierende Mobilitätsformen und gesamtstädtisch umzusetzende Verkehrsmaßnahmen im ÖPNV zu erhalten.

Der Stadtrat stimmt dem Vertrag über die Finanzierung von einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) - Seilbahn Kelheim“ zu und genehmigt außerplanmäßige Haushaltsmittel bis zu 40.500,00 Euro auf der HHSt. 0.7920.6550.

Auf die verfügbare Anlage (Präsentation) wird verwiesen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

<b>TOP 3</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen</b>
<b>Beschluss-Nr. 62</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19    Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Siehe Beschluss.

**Beschluss:**

Hiermit wird der von der Aktivenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen am 29.04.2022 zum Kommandanten gewählte Herr Dominik Biersack, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Biersack. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Dominik Biersack erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.  
Der Kreisbrandrat wurde gehört.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i. V. m. Art. 1 und 3 Abs. 3 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 4 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen**

Beschluss-Nr. 63

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 19 Dagegen: 0**

**Sacherhalt:**

Siehe Beschluss.

**Beschluss:**

Hiermit wird der von der Aktivenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen am 29.04.2022 zum stellvertretenden Kommandanten gewählte Herr Bastian Weck, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Weck. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Bastian Weck erfüllt die fachlichen Mindestvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen derzeit noch nicht.

Es liegt daher der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vor. Die Bestätigung wird deshalb unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Herr Bastian Weck den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist soll dabei ein Jahr ab dem Datum der Bestätigung nicht überschreiten. Wird der Lehrgang nicht innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht, ist Herr Bastian Weck auf Grund der auflösenden Bedingung nicht mehr stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt-Gundelshausen.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gottschalk, Nina

**TOP 5 Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG);  
Bestellung des Verwaltungsfachwirts Fabian Gruner  
zum Standesbeamten**

Beschluss-Nr. 64

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Im Standesamt Kelheim werden derzeit zwei Vollzeitkräfte (Frau Böhme, Herr Dirscherl) und drei Standesbeamtinnen in Teilzeit (Frau Gottschalk, Frau Schmid, Frau Treitinger) beschäftigt.

Herr Gruner hat am 01.05.2021 die Leitung des Ordnungsamtes übernommen und seitdem auch die für die Bestellung zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin vorausgesetzten Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesen erworben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AVPStG).

Für die Ernennung zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin ist ein 14-tägiger Einführungslehrgang mit Ablegung einer Prüfung notwendig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AVPStG). Den Einführungslehrgang hat Herr Gruner vom 25.04.2022 bis 06.05.2022 erfolgreich absolviert.

In § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG ist geregelt, dass grundsätzlich nur ein/e Beamter/in mit bestandener Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene bzw. ein/e Arbeitnehmer/in der/die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II (früher Angestelltenlehrgang II) mit Erfolg abgelegt hat, zum/r Standesbeamten/in ernannt werden darf.

Nachdem nur Frau Treitinger die Regelqualifizierung für die Ernennung zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin vorweisen kann, wurde uns von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ein weiterer Standesbeamter/in mit dem in der AVPStG geforderten Abschlüssen zu bestellen ist. Herr Gruner hat bereits im Jahr 2016 die Fachprüfung des Angestelltenlehrgangs II mit Erfolg abgelegt.

Mit der Bestellung von Herrn Gruner zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kelheim stehen der Stadt Kelheim künftig zwei Standesbeamte mit der erforderlichen Regelqualifizierung zur Verfügung.

**Beschluss:**



Der Verwaltungsfachwirt Fabian Gruner wird zum 1. Juni 2022 auf jederzeitigen Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kelheim bestellt.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 6      Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen  
Feuerwehren der Stadt Kelheim; Änderungen**

Beschluss-Nr. 65

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22    Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Neuanschaffung bzw. dem Erhalt von drei neuen Gerätschaften im Bestand der Feuerwehr Kelheim-Stadt war die Berechnung von neuen Pauschalsätzen notwendig.

Neu berechnet wurde dabei das Löschgruppenfahrzeug (LF20), das Rettungsboot (RTB II) und der Abrollbehälter (AB Ölschaden).

Aufgrund einer Beanstandung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden für die Fahrzeuge Drehleiter (DLA (K)), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) neu berechnet. In diesem Zuge wurde auch der Pauschalsatz für das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) neu berechnet.

Es wird deshalb die nachstehende Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss:**

## Stadt Kelheim



**Satzung  
über den Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren  
der Stadt Kelheim**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

## **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2021 außer Kraft.

Kelheim, den  
Stadt Kelheim

Schweiger  
Erster Bürgermeister

### **Anlage:**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

#### **1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>Nutzungsdauer Jahre</b>	<b>bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
<b>1.1 Kommandowagen KdoW</b>	15	3,00 €

<b>1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	15	4,00 €
<b>1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF</b>	15	3,00 €
<b>1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W</b>	25	3,00 €
<b>1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50</b>	25	5,00 €
<b>1.6 Drehleiter DLA (K) 23/12</b>	20	12,00 €
<b>1.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6</b>	25	6,00 €
<b>1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20</b>	25	10,00 €
<b>1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16</b>	25	8,00 €
<b>1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS</b>	25	6,00 €
<b>1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</b>	20	4,00 €
<b>1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W</b>	20	4,00 €
<b>1.13 Rüstwagen RW 2</b>	25	5,00 €
<b>1.14 Vorausrüstwagen VRW</b>	20	4,00 €
<b>1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW</b>	25	2,00 €
<b>1.16 Wechselladerfahrzeug WLF</b>	25	6,00 €
<b>1.17 Schlauchwagen SW 2000</b>	25	3,00 €
<b>1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W</b>	25	4,00 €
<b>1.19 Mehrzweckboot MZB</b>	20	2,00 €
<b>1.20 Aluboot Faster 440 BR</b>	15	2,00 €
<b>1.21 Rettungsboot RTB II</b>	25	2,00 €
<b>1.22 Schlauchboot Bombard C5</b>	15	1,00 €
<b>1.23 Verkehrssicherungsanhänger VSA</b>	25	1,00 €
<b>1.24 Tragkraftspritzenanhänger TSA</b>	20	1,00 €
<b>1.25 Kohlensäureanhänger CO<sup>2</sup>-Anhänger</b>	20	1,00 €

<b>1.26 Lichtmastanhänger Polyma</b>	20	1,00 €
<b>1.27 Schaum-/Wasserwerfer SWW</b>	20	0,50 €
<b>1.28 Ölwehranhänger MOP-MATIC</b>	25	1,00 €
<b>1.29 Pulverlöschanhänger P 250</b>	25	1,00 €
<b>1.30 Pumpe Pracht/Hannibal</b>	15	0,50 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<b>Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für</b>	<b>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
<b>2.1 Kommandowagen KdoW</b>	35,00 €
<b>2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	44,00 €
<b>2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF</b>	28,00 €
<b>2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W</b>	45,00 €
<b>2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50</b>	73,00 €
<b>2.6 Drehleiter DLA (K) 23/12</b>	249,00 €
<b>2.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6</b>	99,00 €
<b>2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20</b>	174,00 €
<b>2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16</b>	128,00 €
<b>2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS</b>	81,00 €
<b>2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</b>	54,00 €
<b>2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W</b>	78,00 €
<b>2.13 Rüstwagen RW 2</b>	74,00 €

<b>2.14 Vorausrüstwagen VRW</b>	58,00 €
<b>2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW</b>	21,00 €
<b>2.16 Wechselladerfahrzeug WLF</b>	51,00 €
<b>2.17 Schlauchwagen SW 2000</b>	40,00 €
<b>2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W</b>	62,00 €
<b>2.19 Mehrzweckboot MZB</b>	27,00 €
<b>2.20 Aluboot Faster 440 BR</b>	21,00 €
<b>2.21 Rettungsboot RTB II</b>	49,00 €
<b>2.22 Schlauchboot Bombard C5</b>	11,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

<b>Arbeitsstunden berechnet für</b>	<b>10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde</b>
<b>3.1 Stromerzeuger</b>	30,00 €
<b>3.2 Tauchpumpe</b>	27,00 €
<b>3.3 Wassersauger</b>	14,00 €
<b>3.4 Powermoon</b>	17,00 €
<b>3.5 Motorsäge</b>	13,00 €
<b>3.6 Tragkraftspritze</b>	45,00 €

<b>3.7 Rückenspritze</b>	<b>8,00 €</b>
<b>3.8 sonstige Pumpe</b>	<b>30,00 €</b>
<b>3.9 Hochleistungslüfter</b>	<b>27,00 €</b>
<b>3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA</b>	<b>20,00 €</b>
<b>3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA</b>	<b>13,00 €</b>
<b>3.12 Kohlensäureanhänger CO<sup>2</sup>-Anhänger</b>	<b>49,00 €</b>
<b>3.13 Lichtmastanhänger Polyma</b>	<b>36,00 €</b>
<b>3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW</b>	<b>26,00 €</b>
<b>3.15 Ölwehranhänger MOP-MATIC</b>	<b>71,00 €</b>
<b>3.16 Pulverlöschanhänger P 250</b>	<b>63,00 €</b>
<b>3.17 Pumpe Pracht/Hannibal</b>	<b>31,00 €</b>
<b>3.18 AB Mulde klein</b>	<b>35,00 €</b>
<b>3.19 AB Mulde groß</b>	<b>41,00 €</b>
<b>3.20 AB Mulde Kran</b>	<b>112,00 €</b>
<b>3.21 AB Einsatzleitung</b>	<b>58,00 €</b>
<b>3.22 AB Hochwasser</b>	<b>105,00 €</b>
<b>3.23 AB Sozial</b>	<b>52,00 €</b>
<b>3.24 AB Ölschaden</b>	<b>70,00 €</b>
<b>3.25 Teleskopstapler</b>	<b>64,00 €</b>
<b>3.26 Anbaukehrbesen</b>	<b>23,00 €</b>
<b>3.27 Dunggabel</b>	<b>13,00 €</b>
<b>3.28 Greifschaufel</b>	<b>24,00 €</b>
<b>3.29 Gabelstapler</b>	<b>27,00 €</b>
<b>3.30 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske</b>	<b>29,00 €</b>

<b>3.31 Tauchgerät inkl. Maske</b>	42,00 €
<b>3.32 Druckschlauch B/C/D</b>	1,00 €/pro Tag
<b>3.33 Saugschlauch</b>	3,00 €/pro Tag
<b>3.34 Armaturen</b>	4,00 €/pro Tag
<b>3.35 Türöffnungswerkzeug</b>	14,00 €
<b>3.36 Steck-/Schiebeleiter</b>	16,00 €/pro Tag
<b>3.37 Absturzsicherungssatz</b>	21,00 €
<b>3.38 Feuerwehr-/Mehrzweckleine</b>	1,00 €/pro Tag
<b>3.39 Überlebensanzug</b>	26,00 €
<b>3.40 Chemikalienschutzanzug</b>	50,00 €
<b>3.41 Kabeltrommel</b>	4,00 €
<b>3.42 Sandsack</b>	0,50 €/pro Tag
<b>3.43 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät</b>	5,00 €

#### **4. Gebühren für Geräteüberlassung**

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

#### **5. Material und Sachkosten**

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

#### **6. Personalkosten**



Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## **6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

---

### **Leistung berechnet für**

<b>6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet</b>	<b>25,00 €</b>
--	----------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

## **6.2 Sicherheitswachen**

---

### **Leistung berechnet für**

<b>die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet</b>	<b>16,40 €</b>
---	----------------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

## **7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt**

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

---

### **Arbeitsleistung berechnet für**

<b>7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch</b>	<b>8,00 €</b>
<b>7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde</b>	<b>34,00 €</b>
<b>7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes</b>	<b>24,00 €</b>

<b>7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes</b>	24,00 €
<b>7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske</b>	13,00 €
<b>7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske</b>	13,00 €
<b>7.7 Füllen einer Pressluftflasche</b>	4,00 €
<b>7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde</b>	34,00 €

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 7 AWO Schülerhort Kelheim;  
Betriebsträgervereinbarung zwischen der Stadt Kelheim  
und der AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH**

Beschluss-Nr. 66

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Da die Stadt Kelheim auf die Anpassung älterer Betriebsvereinbarungen mit den Trägern von Kindergärten im Rahmen der überörtlichen Prüfungen hingewiesen worden ist, wurde eine Neuregelung der Reinigungsleistungen am Schülerhort als Anlass genommen, den aktuellen Vertrag vom 11. Oktober 2002 zu überarbeiten.

Nach mehreren Gesprächen mit Vertretern des Trägers, vor allem mit der Geschäftsführerin des Kreisverbandes Kelheim Sandra von Hösslin und der pädagogischen Fachbereichsleitung Elke Niedermeier, sowie nach Rücksprachen mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kelheim soll die in der Anlage beigefügte Betriebsvereinbarung im Stadtrat beschlossen werden. Erst dann kann die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes erteilt werden.

Die bisherige Vereinbarung erlaubt Kündigungen nur zum Ende des Schuljahres (31.8.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten. Aufgrund der sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit und dem Umstand, dass der neue Vertrag weniger eine Kündigung als vielmehr eine Anpassung darstellt, hat sich die Verwaltung mit der AWO Geschäftsleitung geeinigt, den bisherigen Vertrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 durch den nun vorliegenden ersetzen wollen.

In Anlehnung an die Mustervereinbarung für Kindergärten des bayerischen Gemeindetages sowie in Analogie zu den kürzlich im Stadtrat verabschiedeten Betriebsvereinbarungen wurde darauf geachtet, dass die Stadt Kelheim nur 80 % eines möglichen ungedeckten Betriebsaufwandes (Höchstbetrag 20.000 € pro Jahr) dem Träger gewährt (§ 4 Abs. 1 der Vereinbarung). Ferner entsprechen die Anstellungsschlüssel den gesetzlichen Vorgaben sowie der Mustervereinbarung.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt unter Vorbehalt einer Genehmigung der Rechtsaufsicht des Landratsamts Kelheim die Betriebsvereinbarung zwischen der Stadt Kelheim, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger, und der AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH, Alter Markt 9, 93309 Kelheim, vertreten durch Geschäftsführerin Sandra von Hösslin.

Die bisherige Vereinbarung vom 11. Oktober 2002 tritt nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung für die neue Betriebsträgervereinbarung außer Kraft.

Auf die verfügbaren Anlagen wird verwiesen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 8</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Errichtung eines Jugendbeirats zur Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hauptwohnsitz in Kelheim</b>
	Beschluss-Nr. 67
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 22    Dagegen: 0</b>

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18. Januar 2022 stellte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Antrag auf Errichtung eines Jugendbeirats, der die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hauptwohnsitz in Kelheim vertreten soll.

Der Beirat soll ein Zusammenschluss engagierter Jugendlicher sein, die die Kinder- und Jugendkultur aktiv mitgestalten und Sprachrohr für ihre Altersgruppe sein wollen. Der Beirat soll seine Anliegen einbringen und den Stadtrat, die Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen Fragen informieren, die die jugendliche Bevölkerung von Kelheim betreffen. Ziel soll sein, Kelheim für junge Menschen attraktiver zu gestalten und sich aktiv an kommunal-politischen Entscheidungen und Prozessen bei jugendspezifischen Themen zu beteiligen. Mit der Gründung eines Jugendbeirats solle die Arbeit des Sportbeauftragten unterstützt werden und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Forum gegeben werden, ihre Anliegen im Stadtrat einzubringen.

Aus Sicht der Verwaltung muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen einem Jugendparlament und einem Jugendbeirat. Während das Jugendparlament (oftmals im Rahmen von Schulen oder politischen Schulprojekten) quasi als Abbild eines politischen Gremiums und ggf. unter Bereitstellung kommunaler Haushaltsmittel zu vorab bestimmten Themen Entscheidungen treffen kann, stellt ein Jugendbeirat eher eine beratende, ideengebende und organisierende Gruppe dar.

Nach Recherche der Verwaltung und Nachfragen bei benachbarten Kommunen kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass einzig in Abensberg ein Jugendbeirat seit Jahren den gewünschten Effekt erzielt. Dies liegt vor allem darin begründet, dass eine Jugendgruppierung einer Partei den Beirat mit einer Satzung gegründet hat, die

Führung des Beirats übernommen hat, regelmäßige Fahrten und Projekte organisiert sowie offizielle Sitzungen mit Vereinsvertretern abhält. Dem Jugendbeirat wird von Seiten der Stadt ein Budget zur Verfügung gestellt, mit dem der Beirat nach eigener Satzung die Vereine fördern und bezuschussen kann (vergleichbar zur VFR bei der Stadt Kelheim). Der Jugendbeirat und deren Aufgabenfelder laufen folglich abseits der Verwaltung.

Wie im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN angeführt, sollte die Stadt einen Beirat unterstützen, diesen jedoch aus Sicht der Verwaltung weder gründen noch federführend leiten. Auch einer Beteiligung des Stadtrats, wie beispielsweise Mitentscheidung über die Zusammensetzung eines möglichen Beirats oder gegebenenfalls Zuweisung finanzieller Mittel, würde nichts im Wege stehen. Der Anstoß, die Vernetzung und die Organisation müsste jedoch von außerhalb der Verwaltung und im Idealfall im Zusammenspiel der Vereine und Schulen kommen. Die Organisation bei der Stadt bindet aus Verwaltungssicht nicht zu unterschätzende Personalkapazitäten (Vernetzung der Schulen, Einbinden der Vereine, Gestaltung der Satzung, Abhalten von Sitzungen, Organisation von Fahrten/Projekten, ...).

Dazu kommt, dass der Erfolg, die Akzeptanz und möglichst langfristiges Bestehen eines Jugendbeirats (siehe auch in Abensberg) umso wahrscheinlicher ist, wenn die Umsetzung von den Jugendlichen selbst kommt, allein schon aus Gründen der Identifikation.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat begrüßt den Vorschlag zur Errichtung eines Jugendbeirats. Aufgrund der Personalkapazitäten, den Erfahrungen anderer Kommunen und den Erfolgswahrscheinlichkeiten soll der Jugendbeirat von einem oder mehreren Vereinen oder Schulen gegründet und geführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Stadtverwaltung beauftragt, im Herbst diesen Jahres eine Auftaktveranstaltung für einen Jugendbeirat gemeinsam mit den Beauftragten des Stadtrates (Integration, Klima und Umweltschutz, Kultur und Jugend, Sport und Ehrenamt) zu organisieren.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 9      Donaupark Wirtschafts GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters  
in der Gesellschafterversammlung vom 09.05.2022;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des  
Lageberichts 2021, Ergebnisverwendung und Entlastung  
der Geschäftsführung  
2. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022**

Beschluss-Nr. 68

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21      Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 9 mit 21 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 09.05.2022 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung des Stadtrates erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts 2021, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung:  
Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 1.911.814,57 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr u.a. wegen der Gewinnausschüttung 2021 reduziert (VJ 2.814.949,80 €). Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 175.396,04 € ab (VJ 8.827,42 € Jahresüberschuss). Nach dem Bericht des Wirtschaftsprüfers sind die Vermögenslage und der Bilanzaufbau sehr gut und die Finanzlage ist wegen sehr hoher flüssiger Mittel sehr gut. Die Ertragslage ist zufriedenstellend. Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß. Vom Wirtschaftsprüfer wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2021 erteilt.  
Das Ergebnis soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022:  
Gemäß § 318 Abs. 1 HGB wird der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt. Die Abschlussprüfung hat entsprechend § 12 des Gesellschaftsvertrages gemäß §§ 316 ff. HGB, sowie nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 09.05.2022 für folgende Beschlüsse:

1. Der Geschäftsführer der Firma Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Herr Johann Auer, hat am 09.05.2022 den Gesellschaftern der Firma Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit

Anhang, den Lagebericht 2021 und den Bericht des Wirtschaftsprüfers vorgelegt. Zusätzlich wurde ein Geschäftsbericht erstellt.

Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht 2021 fest, beschließen den Vortrag des Ergebnisses auf neue Rechnung und erteilen der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung (unter Gremiumsvorbehalt).

2. Die Gesellschafter beschließen – unter Gremiumsvorbehalt – Herrn Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2022 zu beauftragen.

### **Verschiedenes -öffentlich:**

SRM Andreas Ober erkundigte sich nach dem Stand bei der Klosterthalstraße. Bürgermeister Schweiger und Stadtbaumeister Schmid erklärten, dass es keine Neuigkeiten gibt und dass die Informationen gleich an den Stadtrat kommuniziert werden.

SRM Josef Weinzierl wollte wissen, wofür ein auffallend großes Loch bei der Dreifachturnhalle ist. Stadtbaumeister Schmid erwiderte, dass dieses Loch das Fundament für den in Kürze angelieferten Baukran ist.

SRM Florian Laußer brachte die Anliegen von Eltern von Kindergartenkindern im Waldkindergarten IhrKel ein. Diese monierten den fehlenden Innenausbau, die nicht vorhandene Möblierung und eine ebenfalls noch nicht fertiggestellte Überdachung sowie einen fehlenden Holzofen. Stadtbaumeister Schmid begründete dies mit nicht vorhandenen Rohstoffen und Lieferschwierigkeiten. Darüber hinaus wurde SRM Laußer von Bürgermeister Schweiger nach dessen Frage erläutert, dass die weiterführende Straße bzw. der weiterführende Weg am Hohlweg aufgrund der Gefahren dauerhaft geschlossen bleibt.

SRM Maria Meixner erkundigte sich nach einem Antwortschreiben bzgl. des Mobilfunkmastens in Weltenburg und dem damit einhergehenden Notstromaggregat. Ferner erhielt sie von Ordnungsamtsleiter Gruner die Auskunft, dass die Kartierung der Überschwemmungsgebiete bereits abgeschlossen sei und aktuell bei der Regierung von Niederbayern zur Genehmigung vorliegt. Außerdem erhielt sie von Zweitem Bürgermeister Dennis Diermeier die Auskunft, dass der mögliche Bau einer E-Ladesäule in Weltenburg derzeit beim Umweltministerium behandelt wird.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:25 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Rieger  
Protokollführung